

## XIV. Öffentliche Finanzwirtschaft

### Begriffserklärungen:

**Rechnungsmäßige und kassenmäßige Nachweisungen:** Die rechnungsmäßigen Ausgaben und Einnahmen enthalten die für das Rechnungsjahr tatsächlich verausgabten und vereinnahmten Beträge, auch wenn sie erst nach Ablauf des übereinstimmend bei allen Gebietskörperschaften vom 1. April bis zum 31. März laufenden Rechnungsjahres in der daran anschließenden Auslaufzeit oder »Ergänzungsperiode«, während deren die Bücher vor Abschluß der Rechnung noch offenstehen, getätigt wurden.

Die kassenmäßigen Nachweisungen bringen die Ergebnisse der jeweils im betreffenden Berichtszeitraum eingegangenen oder geleisteten Zahlungen ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum sie gezahlt und verrechnet sind. Den rechnungsmäßigen Angaben gegenüber haben sie den Vorteil, daß sie schneller vorliegen. Auch können sie für kürzere Zeitabschnitte als jene (z. B. monatlich oder vierteljährlich) erfaßt werden.

**Öffentliche Verwaltung:** Die Reichsfinanzstatistik erfaßt als »Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Verwaltung« die gesamten Ausgaben und die gesamten Einnahmen der Hoheitsverwaltungen des Reichs und der Länder und der Kammereiverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bruttoprinzip); das Erwerbsvermögen der Gebietskörperschaften sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die keine Gebietskörperschaften sind, wie z. B. die Sozialversicherungsanstalten und Zweckverbände (Schulverbände u. dgl.), werden jedoch nur entweder mit den Überschüssen, die sie an die Gebietskörperschaften abführen, oder mit den Zuschüssen, die sie von den Gebietskörperschaften erhalten, erfaßt.

**Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt:** Die Unterscheidung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt ist in der Reichsfinanzstatistik angesichts der uneinheitlichen Anwendung dieser Begriffe zugunsten einer einheitlichen sachlichen Aufteilung nach Ausgaben- und Einnahmenarten fallengelassen worden. Einen Anhalt für die Trennung von laufenden, jedes Jahr wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmen und von außergewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen gibt die Ausgliederung nach Ausgaben- und Einnahmenarten.

**Finanzbedarf (Bereinigte Ausgaben):** Die von Doppelzählungen bereinigten Ausgaben sind der Finanzbedarf. Doppelzählungen entstehen durch den Verrechnungsverkehr (Zuschüsse, Beiträge, Erstattungen u. dgl.) der einzelnen Verwaltungszweige einer Gebietskörperschaft untereinander und bei der Zusammenfassung mehrerer Gebietskörperschaften zu einer statistischen Gruppe durch den Verrechnungsverkehr zwischen den zusammengefaßten Gebietskörperschaften. Die Ausschaltung von Doppelzählungen erfolgt in der Weise, daß die Verrechnungseinnahmen von den Gesamtausgaben einschließlich der Verrechnungsausgaben abgesetzt werden. Wenn sich hierbei die Summe der Verrechnungseinnahmen oft nicht genau mit der Verrechnungsausgaben deckt, so ist dies darauf zurückzuführen, daß der zwischen Absendung und Eingang einer Überweisung liegende Zeitraum, die verschiedene Dauer der Ergänzungsperioden und unterschiedliche Verbuchungsmethoden gewisse Überschneidungen in der Zurechnung auf das jeweilige Rechnungsjahr unvermeidlich machen.

**Reiner Finanzbedarf:** Der Teil des Finanzbedarfs, der nach Abzug der Zuschüsse, Beiträge, Erstattungen u. dgl. von Gebietskörperschaften verbleibt, ist der Reine Finanzbedarf. Die Errechnung des Reinen Finanzbedarfs ermöglicht die Ausschaltung von Doppelzählungen bei der Zusammenfassung aller Gebietskörperschaften.

**Spezielle Deckungsmittel:** Zu den Speziellen Deckungsmitteln zählen Verwaltungseinnahmen (Gebühren, Beiträge usw.), Schuldenaufnahmen, Fondsentnahmen, Rückzahlungen von Darlehen usw., also alle Einnahmen, die ihrem Wesen nach einzelnen Verwaltungszweigen speziell zuzuordnen sind.

**Zuschußbedarf:** Der nach Abzug der Speziellen Deckungsmittel (einschließlich der Zuschüsse, Beiträge, Erstattungen u. dgl. von Gebietskörperschaften) verbleibende Teil des Finanzbedarfs ist der Zuschußbedarf.

**Allgemeine Deckungsmittel:** Die Allgemeinen Deckungsmittel umfassen alle zur Bestreitung des Jahresbedarfs herangezogenen Einnahmen, die keinem Verwaltungszweig speziell zuzuordnen sind; insbesondere Einnahmen aus Steuern und Zöllen, aus Erwerbsvermögen und aus der Schuldenaufnahme zur Deckung von Fehlbeträgen des laufenden Rechnungsjahres. Schuldenaufnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren werden dagegen grundsätzlich nur bei der Errechnung des Überschusses oder Fehlbetrages im Abschluß aufgeführt. Kassenkredite werden in der Statistik der rechnungsmäßigen Ausgaben und Einnahmen überhaupt nicht, sondern lediglich in der Schuldenstandsstatistik erfaßt.

**Steuereinnahmen:** Als Steuereinnahmen werden die Einnahmen der Gebietskörperschaften aus eigenen Steuern und aus Überweisungsteuern nach Abzug der Überweisungen an andere Gebietskörperschaften nachgewiesen.

**Einnahmen aus dem Erwerbsvermögen:** Als Einnahmen aus dem Erwerbsvermögen werden die an die Hoheits- oder Kammereiverwaltungen abgeführten Reinüberschüsse aus den Betrieben (einschließlich der Beteiligungen) und aus dem Allgemeinen Grund- und Kapitalvermögen erfaßt.

**Sonstige Allgemeine Deckungsmittel:** Unter den Sonstigen Allgemeinen Deckungsmitteln sind Verwaltungskostenzuschüsse von Reichsbahn, Reichspost und sonstigen Reichsbetrieben, Führerscheingebühren für Kraftfahrzeuge, Regalabgaben, Jagdscheingebühren der Länder, Bürgergenußauflagen, Kurtaxen usw., sowie Allgemeine Überweisungen und Darlehen der Gebietskörperschaften untereinander, namentlich Überweisungen des Reichs an die Länder und die Gemeinden aus Anlaß der Einführung der landwirtschaftlichen Einheitsteuer und Überweisungen der Länder (zum Teil aus Gehaltersparnissen) an bedürftige Gemeinden und Gemeindeverbände zusammengefaßt.